**16. MAI 2024 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 zur Festlegung des Tarifs der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensentschädigung und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Artikel 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 29. August 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ**

**16. MAI 2024 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 zur Festlegung des Tarifs der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensentschädigung und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Artikel 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gerichtsgesetzbuches, des Artikels 1022 Absatz 2, ersetzt durch das Gesetz vom 21. April 2007;

Aufgrund der Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften vom 29. Februar 2024 und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften vom 29. Februar 2024;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 29. März 2024;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 9. April 2024;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften vom 20. Februar 2024, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer Frist von dreißig Tagen, der in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat beim Staatsrat eingereicht worden ist;

In der Erwägung, dass der Antrag auf Begutachtung am 19. April 2024 unter der Nummer 76.192/2 in die Liste der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates eingetragen worden ist;

Aufgrund des Beschlusses der Gesetzgebungsabteilung vom 22. April 2024 in Anwendung von Artikel 84 § 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, binnen der gesetzten Frist kein Gutachten abzugeben;

Auf Vorschlag des Ministers der Justiz und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - *Abänderungsbestimmung*

**Artikel 1 -** Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 zur Festlegung des Tarifs der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensentschädigung und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Artikel 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten wird wie folgt ersetzt:

"Art. 8 ­ Die in den Artikeln 2 bis 4 erwähnten Basis-, Mindest- und Höchstbeträge sind an den Verbraucherpreisindex gebunden. Der Anfangsindex ist der Index des Monats März 2007 (Basis 2004). Die indexierten Beträge bleiben bis zu dem Monat unverändert, in dem ein neuer Index erreicht wird, der seit der letzten Indexierung um mindestens 10 Punkte gestiegen oder gefallen ist.

Am ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem der in Absatz 1 dritter Satz erwähnte neue Index erreicht ist, werden die Beträge gemäß folgender Formel indexiert: Der neue indexierte Betrag entspricht dem in den Artikeln 2 bis 4 angegebenen Betrag, multipliziert mit dem neuen Index und geteilt durch den Anfangsindex. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Die neuen indexierten Beträge werden zu Informationszwecken auf der Website des Kollegiums der Gerichtshöfe und Gerichte veröffentlicht."

KAPITEL 2 ­ *Übergangsbestimmung*

**Art. 2 -** Für die Anwendung von Artikel 8 des Königlichen Erlasses vom 26. Oktober 2007 zur Festlegung des Tarifs der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensentschädigung und zur Festlegung des Datums des Inkrafttretens der Artikel 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, so wie er durch Artikel 1 des vorliegenden Erlasses abgeändert worden ist, erfolgt die nächste Indexierung nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses am ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem ein Index von 145,78 oder 165,78 erreicht wird.

KAPITEL 3 ­ *Inkrafttreten*

**Art. 3 -** Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 4 -** Der für Justiz zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Mai 2024

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

P. VAN TIGCHELT